Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/957

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung vorgelegten 9 Vorschläge der Kommission zu Verordnungen des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Agrarpolitik

— Drucksache IV/898 —

A. Bericht des Abgeordneten Bading

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission betreffend Ausführungsbestimmungen zur gemeinsamen Agrarpolitik sind am 23. Januar 1963 dem Außenhandelsausschuß federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwiesen worden.

Der Präsident hat den Ausschuß gebeten, bis zum 6. Februar 1963 dem Plenum des Bundestages zu berichten.

Der federführende Außenhandelsausschuß und der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben am 6. Februar 1963 über die Vorschläge der Kommission beraten und dazu wie folgt Stellung genommen:

1. Verordnung Nr. ... des Rats für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei bestimmten Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern

Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat von diesem Verordnungsentwurf Kenntnis genommen und keine Bedenken geäußert.

Der Außenhandelsausschuß ist der Auffassung, daß die Feststellung von Ausfuhrsubventionen und Dumpingpraktiken sehr schwierig ist; er ist daher der Ansicht, daß die Verordnung nur empfohlen werden kann, wenn die GATT-Bestimmungen Berücksichtigung finden und die Ausgleichsabgaben vom Ministerrat festgesetzt werden.

2. Verordnung Nr. ... des Rats über die Beibehaltung der mengenmäßigen Beschränkungen (und Koordinierung der Einfuhren) der Mitgliedstaaten gegenüber den Staatshandelsländern für die unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rats fallenden Erzeugnisse

Die Verordnung ist inzwischen in abgeänderter Form am 24. Januar 1963 vom Rat verabschiedet worden. Ihr Inhalt stellt einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Auffassungen der 6 EWG-Mitgliedstaaten dar. Der Außenhandelsausschuß ist der Auffassung, daß hiermit den deutschen Osthandelsinteressen einigermaßen zufriedenstellend Rechnung getragen wurde.

3. Verordnung Nr. ... des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Hausschweinen

4. Verordnung Nr. ... des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen

Bezüglich dieser Verordnungen vertritt der mitbeteiligte Ausschuß die Auffassung, daß die Bundesregierung prüfen solle, ob aus abschöpfungstechnischen Gründen Vereinfachungen möglich seien.

Der Außenhandelsausschuß schließt sich dieser Auffassung an und ist darüber hinaus der Ansicht,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

daß aus zolltechnischen Gründen die einzelnen Positionen in Hauptgruppen zusammengefaßt werden sollten.

5. Verordnung Nr. ... des Rats bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Verordnungsentwurf bereits am 17. Januar 1963 beraten. Im Verlauf der Aussprache wurden folgende Anregungen gegeben:

1. Der Kommissionsentwurf sei zu vielschichtig und allzu auslegungsfähig.
2. Eine Rangfolge der Kriterien sollte nicht festgelegt werden.
3. Man sollte die Begriffe des Landwirtschaftsgesetzes und der Römischen Verträge verwenden und keine neuen Begriffe einfügen. An Stelle der Begriffe „rationell geführte, wirtschaftlich lebensfähige Betriebe" und „ordnungsgemäß bewirtschaftete Betriebe" sollte eine Kombination beider Begriffe gefunden werden.
4. Die Interessen der bäuerlichen Familienwirtschaft müßten Berücksichtigung finden.
5. Man sollte die kostendeckenden Einnahmen je Betrieb zugrunde legen.
6. Bäuerlichen Betrieben in klimatisch ungünstigen Gebieten dürfte die Existenzgrundlage nicht entzogen werden.
7. Der Verlagerung ganzer Produktionsgebiete müsse man entgegenwirken.
8. Die Kriterien sollten sich nicht an einer bestimmten Betriebsgröße orientieren.
9. Berücksichtigung der Gebäudekosten bei den Produktionsmitteln sei notwendig.
10. Auf den Vergleich zwischen dem Einkommen in der Landwirtschaft und anderen Berufsgruppen unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse könne nicht verzichtet werden. (Evtl. Preissicherung einbauen.)
11. Der Förderung des weltweiten Handels dürfe man nicht zu großes Gewicht zubilligen.
12. Dagegen seien die sozialen und gesellschaftspolitischen Aspekte wichtige Faktoren.
13. Der Bericht der Kommission über die Lage in der Landwirtschaft müsse auf einheitlichen Grundlagen beruhen.

Der Vertreter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Ernährungsausschuß zugesagt, diese Anregungen zu prüfen und bei den kommenden Verhandlungen entsprechend zu verwerten.

Der Außenhandelsausschuß hat hiervon Kenntnis genommen, hält es aber für unmöglich, in der gegebenen kurzen Zeit zu den vielschichtigen Problemen endgültig Stellung zu nehmen. Er kann sich der Anregung zu Punkt 11 nicht anschließen. Dagegen hält es der Außenhandelsausschuß für notwendig, daß bei der Festsetzung von Richtpreisen folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

Die Kaufkraft ist ein entscheidender Faktor für die Höhe des Preisniveaus landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit des landwirtschaftlichen Einkommens; ihre Förderung sollte angemessene Berücksichtigung finden.

Dem internationalen Warenverkehr und der Förderung der Außenhandelsbeziehungen kommt für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu.

6. Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel

7. Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

8. Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und über die Kennzeichnung von Bruteiern

9. Verordnung Nr. . . . des Rats über die Neufestsetzung der für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderlichen Futtergetreidemenge

Der mitbeteiligte Ausschuß und der Außenhandelsausschuß haben von diesen Verordnungsentwürfen Kenntnis genommen und keine Bedenken geäußert.

Bonn, den 7. Februar 1963

Bading

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Verordnungen des Rats — Drucksache IV/898 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   betr. Verordnung Nr. ... des Rats für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei bestimmten Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern

   bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die GATT-Bestimmungen zu berichtigen sind und daß die Ausgleichsabgaben vom Ministerrat festgesetzt werden;

   betr. Verordnung Nr. ... des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Hausschweinen

   und

   betr. Verordnung Nr. ... des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen

   bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Positionen in Hauptgruppen zusammengefaßt werden, um damit eine zolltechnische Erleichterung herbeizuführen;

   betr. Verordnung Nr. ... des Rats bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind

   die im Bericht aufgeführten Anregungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Ausnahme von Punkt 11 zu prüfen und bei den Verhandlungen in Brüssel entsprechend zu verwerten;

   dafür einzutreten, daß bei der Festsetzung von Richtpreisen folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

   Die Kaufkraft ist ein entscheidender Faktor für die Höhe des Preisniveaus landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit des landwirtschaftlichen Einkommens; ihre Förderung sollte angemessene Berücksichtigung finden.

   Dem internationalen Warenverkehr und der Förderung der Außenhandelsbeziehungen kommt für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu.

Bonn, den 6. Februar 1963

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Bading**
Vorsitzender	Berichterstatter